

Satzung der Stadt Bad Nauheim über die Straßenreinigung

Aufgrund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342) und des § 10 Abs. 1, 3 und 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim in ihrer Sitzung vom 24. Februar 2005 die nachstehende Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Nauheim beschlossen:

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 und 2 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer oder Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen, soweit die Straßenreinigungspflicht nicht nach Abs. 3 bei der Stadt verbleibt.
- (2) Ein Grundstück gilt auch dann als durch öffentliche Straßen erschlossen, wenn der unmittelbare Zusammenhang mit den mit den Straßen durch Zwischenflächen (z.B. Grünflächen Böschungen, Wasserläufe, Stützmauern, Parkstreifen) unterbrochen ist.
- (3) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen mit Ausnahme des in Abschnitt II der Satzung geregelten Winterdienstes.
- (4) Soweit die Stadt nach Abs. 3 verpflichtet bleibt, führt sie die allgemeine Reinigung als eigene Aufgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 HStrG aus. Sie kann sich dazu eines Dritten bedienen.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Straßen in die Anlage 1 aufzunehmen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. ä.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. des § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5
Verschmutzung durch Abwasser
und
Verunreinigung über das übliche Maß hinaus

- (1) Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten. Ausgenommen sind Reinigungen mit Wasser im Umfang der normalen Straßenreinigung (Hunde- und Pferdekot, u.ä.).
- (2) Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Teil II
ALLGEMEINE STRAßENREINIGUNG

§ 6
Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Beseitigung von Gras, Wildkräutern, Laub, ähnlichen Pflanzen und Pflanzenteilen. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichem Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 7¹ **Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße, höchstens bis zu einer Tiefe von 8 m. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 8 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- (3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung des Gehweges verpflichtet. In Wochen mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Wochen mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüber liegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

§ 8 **Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 19:00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 17:00 Uhr
- zu reinigen.

§ 9 **Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III WINTERDIENST

§ 10 **Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar

beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Wochen mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Wochen mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit mit einfachen Mitteln möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.

- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet oder entgegen § 5 Abs. 2 eine von ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht unverzüglich beseitigt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,

7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die bisher gültige Satzung über die Straßenreinigung vom 07.11.1986 außer Kraft.

Bad Nauheim, den 25. Februar 2005

Der Magistrat der Stadt Bad Nauheim

gez. Rohde
Bürgermeister

² Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Nauheim

Reinigungsklasse 1

Adlerweg	Forsthausstraße	Merlinweg
Albert-Einstein-Straße	Frankfurter Landstraße	Milanweg
Alfred-Martin-Straße	Frankfurter Straße	Mondorfstraße
Am Deutergraben	(von H-Nr. 41 – 133 und 38 – 66)	Mozartstraße
Am Goldstein	Franz-Grödel-Straße	Nördlicher Park
Am Gradierwerk	Friedberger Straße	Ostendstraße
Am Heiligenstock	Friedensstraße	Parkstraße
Am Holzweg	Friedrich-Stoll-Straße	(zwischen H-Nr. 36 - 50 und 13 - 21)
Am Kaiserberg	Gabelsberger Straße	Paul-Ehrlich-Straße
Am Römerkastell	Gartenfeldstraße	Presley Boulevard
Am Solgraben	Gelber Weg	Rießstraße
Am Steinweg	Georg-Scheller Straße	Ringstraße
Am Taubenbaum	Goldsteinstraße	Rittershausstraße
An den Streuobstwiesen	Grabenstraße	Ritterstraße
An der Birkenkaute	Grüner Weg	Rödger Weg
An der Bleiche	Gustav-Kayser-Straße	Rohrweihenweg
An der Sodenschmiede	Gutenbergstraße	Roosevelt Avenue
Apfelstraße	Haagweg	Rosbacher Straße
Arthur-Weber-Weg	Habichtweg	Rotdornstraße
Auf dem Hohenstein	Hauptstraße	Rudolf-Thauer-Weg
Auf dem Schützenrain	(zwischen H-Nr. 63 - 97 und 86 - 126)	Schnurstraße
Auf der Laukert	Heinrich-Jobst-Weg	Schwalheimer Straße
Auguste-Viktoria-Straße	Heinrich-Siesmeyer-Straße	Söderweg
Bachstraße	Hermann-Ehlers-Straße	Steinkopfstraße
Beethovenstraße	Hermelinweg	Stiftsstraße
Hochwaldstraße	Sperberweg	Tanusstraße
Benekestraße	Höhenweg	Tulpenweg
Berliner Straße	Hohe Straße	Usastrasse
Blücherstraße	Homburger Straße	Usinger Straße
Blumenstraße	Hubert-Vergölst-Straße	Waitz-von-Eschen-Straße
Bodestraße	Hügelstraße	Weinbergstraße
Bornstraße	Im Sichler	Wetterstraße
Breslauer Straße	Im Setzling	Wilhelm-Jost-Ring
Burgallee	In der Au	William-Kerckhoff-Straße
Burgpforte	In der Hiesbach	Wisselsheimer Straße
Burgplatz	In der Hub	Zanderstraße
Burgstraße	Jahnstraße	Zehntscheune
Bussardweg	Johannisstraße	
Carl-Oelemann-Weg	Keltenweg	
Chaumontplatz	Kochstraße	
Dachspfad	Königsberger Straße	
Danziger Straße	Konitzkyweg	
Dieselstraße	Küchlerstraße	
Dunkerstraße	Landgrafenstraße	
Elvis-Presley-Platz	Langsdorffstraße	
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	Lee Boulevard	
Falkenweg	Liebigstraße	
Feldbergstraße	Max-Planck-Straße	

Reinigungs-klasse 2

Am Karlsbrunnen

Eleonorenring

Ernst-Ludwig-Ring

(zwischen H-Nr. 4 - 44 u. 17 - 67)

Frankfurter Straße

(zwischen H-Nr. 2 - 36 u. 1 - 39)

Friedrich-Ebert-Platz

Goethestraße

Hauptstraße

(zwischen H-Nr. 50 - 84 u. 37 - 61)

Kurstraße

(zwischen H-Nr. 14 - 32 u. 27 - 57)

Lessingstraße

Lindenstraße

Luisenstraße

Lutherstraße

Mittelstraße

Otto-Weiß-Straße

Schillerstraße

Schulstraße

Uhlandstraße

Wilhelmstraße

Reinigungs-klasse 3

Alexej-Maltzew-Gässchen

Aliceplatz

Alicestraße

Bahnhofsallee

Ernst-Ludwig-Ring

(Hausnummern 1 und 2)

Friedrichstraße

Hauptstraße

(zwischen H-Nr. 1 - 35 u. 2 - 48)

In den Kolonnaden

Karlstraße

Kurstraße

(zwischen H-Nr. 2 - 14 und 1 - 23)

Ludwigstraße

Marktplatz

Parkstraße

(zwischen H-Nr. 2 - 34 und 5 - 11)

Reinhardstraße

Stresemannstraße

Terrassenstraße

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 23.04.2005.

¹ 1. Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.2021. Die Änderung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Änderung wurde am 17.12.2021 auf der Homepage der Stadt Bad Nauheim veröffentlicht, die Hinweisbekanntmachung erfolgte in der Wetterauer Zeitung am 18.12.2021.

² 2. Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2023. Die Änderung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Änderung wurde am 22.12.2023 auf der Homepage der Stadt Bad Nauheim veröffentlicht, die Hinweisbekanntmachung erfolgte in der Wetterauer Zeitung am 23.12.2023.